

Gemeinde

Vorra

Landkreis Nürnberger Land

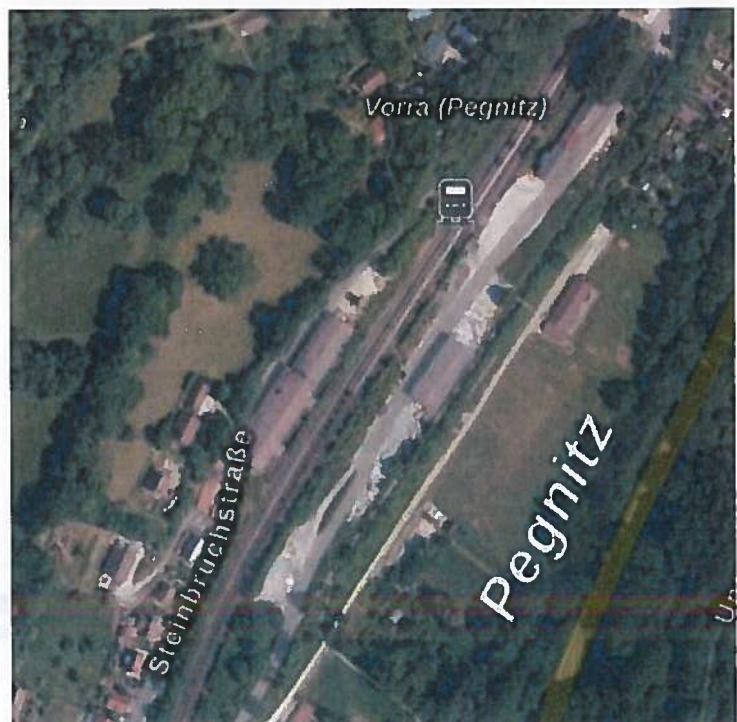
9. Änderung des Flächennutzungsplans

3. Änderung des Landschaftsplans

Sondergebiet Naturkindergarten

13.07.2021

Begründung



1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Vorra verfügt über einen Flächennutzungsplan mit dem Fassungsdatum vom 11.06.2002. Der neue Flächennutzungsplan ist seit dem 28.04.2003 wirksam.

2 Anlass für die Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht der Gemeinde Vorra auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 832, Gemarkung Vorra, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Betrieb eines Naturkindergartens zu schaffen.

3 Bestand und örtliche Gegebenheiten

Das Planungsgebiet mit einer Größe von ca. 0,90 ha liegt nordöstlich des Ortsteils Vorra. Die Fläche wird als Grünland genutzt und ist mit verschiedenen Bäumen bestanden.

Im Süden des zu ändernden Geltungsbereichs grenzt eine Biotop gem. § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (Biotophaupt Nr. 6434-0112 Biotopteilflächen Nr. 6434-0112-019) an.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Vorra ist die Fläche als „Grünlandnutzung“ mit „Baumpflanzung“ dargestellt.

4 Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

a. Anlass und Ziel

Grundsätzliches Ziel des Flächennutzungsplans ist es gem. § 5 Abs.1 BauGB, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Städtebaulich relevant sind im Falle von Kindergärten zum einen die Standorte der sozialen Infrastruktur im Sinne einer lagemäßigen Verortung im Gemeindegebiet und zum anderen die durch diese Einrichtungen an die Bodennutzung gestellten Anforderungen, welche mit den im BauGB genannten Belangen in Einklang gebracht werden sollen.

Dem Wesen nach ist ein Naturkindergarten weder an eine umfassende feste Infrastruktur noch an ein flächenmäßig genau umrissenes Grundstück gebunden, da Kinder und Erzieher den Alltag – grundsätzlich wetterunabhängig – in der freien Natur verbringen. Eine beheizbare Unterkunft in räumlicher Nähe (häufig in der Form eines Bauwagens) dient als Schutzraum bei Wetterbedingungen, bei denen ein sicherer Aufenthalt im Freien nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus werden in der Regel Abstellräume für Materialien/Gerätschaften und minimale Sanitäreinrichtungen vorgehalten. Feste Gebäude mit Gruppen- und Funktionsräumen und umfriedeten Freibereichen werden i.d.R. nicht benötigt. Die flächenhafte Ausdehnung eines grundsätzlich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) angesiedelten Naturkindergartens ist daher über den Sammelplatz und den Standplatz der Schutzhütte hinaus nicht bestimmbar.

Für die vorbereitende Bauleitplanung ist daher v.a. der Standort des Schutz- und Materialraumes Gegenstand einer Abwägungsentscheidung, während das von den

Gruppen zum Aufenthalt genutzte Gebiet nur dem naturschutzrechtlich geregelten Betretungsrecht unterliegt (vgl. Abschnitt V BayNatSchG), planungsrechtlich im Allgemeinen jedoch nicht regelungsbedürftig ist.

In dem der vorliegenden Planung zugrunde liegenden Fall stützt sich der Naturkindergarten auf das geplante Schutzhaus als nur vorübergehenden Aufenthaltsort und eine weitere Hütte als Teamraum/Materiallager (Spielzeug und Zubehör).

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Basisstandort (Standplatz der Hütten) des Naturkindergartens nicht dargestellt. Aus der Darstellung der tatsächlich genutzten Fläche als Sondergebiet ergibt sich u.U. ein regelungsbedürftiger Konflikt.

Konkretes Ziel für diese Änderung ist daher eine Darstellung im Geltungsbereich, welche die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb des Naturkindergartens bzw. die Aufstellung seiner Bauten im Außenbereich schafft (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Die vorliegende Änderung umfasst ausdrücklich keine bauliche Anlage, die dem dauerhaften Aufenthalt einer Kindergartengruppe mit zwei Betreuerinnen dienen könnte.

b. Bauplanungsrecht/ Genehmigungssituation

Grundsätzlich ist der Außenbereich vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen (§ 35 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Für den Naturkindergarten ist jedoch gerade die Lage zur freien Landschaft von Bedeutung.

Die Anlagen des Naturkindergartens sind als Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu werten. Wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung sind sie in der Regel im Außenbereich angesiedelt.

Als Vorhaben im Außenbereich ist die Zulässigkeit der Anlagen an eine gesicherte ausreichende Erschließung gebunden. Diese wird mit der Erschließung durch die Steinbruchstraße im Süden des Umgriffs sichergestellt.

Ferner dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Kriterien des § 35 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 BauGB können dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Die Anforderungen einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Ausführung sind bei zwei Hütten erfüllt.

c. Neue Darstellung und Nutzungen

Als neue Darstellung wird eine rund 2.800 qm große Grünfläche im Bereich des Standortes der Hütten als „Sondergebiet“ mit der Zusatzbezeichnung „Naturkindergarten“ gewählt.

In Richtung Bahnlinie wird ein Hinweis zu notwendigem Schallschutz aufgenommen.

Art der geplanten Nutzung: Grünfläche/ Naturkindergarten

Umfang der geplanten Nutzung, Bedarf an Grund und Boden: zwei Hütten mit den ungefähren Abmessungen 8,50 x 3,50 m und 7,20 x 3,20 m, genutzt als Aufenthaltsraum und zur Unterbringung von Spielzeug und Zubehör

Die verkehrsmäßige Erschließung (Anfahrbarkeit, Rettungszufahrt) ist durch die Steinbruchstraße sichergestellt.

Für sanitäre Anlagen (WC, Dusche, Waschplatz) wird eine extra Hütte erstellt. Das Grundstück erhält einen Wasseranschluss und einen Kanalanschluss.

Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft sind auf dem überplanten Bereich nicht zu befürchten. Im Aufenthaltsgebiet der Kindergartengruppen sind Konflikte vermeidbar, soweit den naturschutzrechtlichen Verhaltensregeln entsprochen wird.

d. **Eingriffsprognose**

Auswirkungen auf die Ziele des Landschafts- und Biotopschutzes bzw. auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind bei zwei Hütten mit, wenn die Eingrünung der Fläche zur offenen Landschaft hin bestehen bleibt, nicht gegeben. Schutzwürdige größere Gehölze, Einzelbäume oder Baumgruppen werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Die Versickerungsleistung des Bodens wird nicht wesentlich vermindert, wenn der Bodenaufbau nicht verändert wird. Verhaltensregeln für den Aufenthalt der Kinder in der Natur zum Schutz der Biotope fallen nicht in die Kompetenz der Bauleitplanung.

Ein gewisser Grund für die Zurückstellung umweltschützender Belange im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen und damit zum Verzicht auf Ausgleichsflächen ist in dem öffentlichen Interesse an der sozialen Einrichtung und dem pädagogischen Konzept des Naturkindergartens zu sehen, das in hohem Maße die Ziele des § 2 Abs. 6 BNatSchG unterstützt (Aufklärung über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft wecken).

Die Entstehung einer umfangreicheren baulichen Siedlung ist nicht zu befürchten.

Die Auswirkungen der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Nutzung sind sehr gering, sodass ein Erfordernis zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht unmittelbar erkennbar ist.

5 Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung berührt nicht die Grundzüge der vorbereitenden Bauleitplanung und kann daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.5.2021 gefasst. Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 13.7.2021 behandelt. Ausgehend von den gefassten Beschlüssen ergaben sich keine Planänderungen. Am 13.7.2021 wurde die Änderung vom Gemeinderat Vorra festgestellt.

6 Umweltbericht

Auf einen gesonderten Umweltbericht wird im Rahmen des vereinfachten Verfahrens verzichtet (§ 13 Abs.3 BauGB).

Vorra, 13.07.2021


V. Herzog
1. Bürgermeister